

	Bekanntmachung	
---	-----------------------	--

Bereitstellungsdatum: 18. Juli 2026
--

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe – Friedhofssatzung – vom 18. Dezember 2025

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 10. Juli 2026 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 18. Dezember 2025 beschlossen:

Artikel 1 Friedhofszweck

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Ergänzung (kursive Darstellung):

Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Ibbenbüren sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung. *Diese kann bei Bestattungen auf dem muslimischen Feld nur gewährt werden bei Personen, die in Ibbenbüren gewohnt haben und nur aufgrund des Alters, einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim, Hospiz oder gleichwertige Einrichtung gezogen sind.*

Artikel 2 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

§ 16 Absatz 7 erhält folgende Ergänzung (kursive Darstellung):

Grabstätten an freistehenden Einzelbäumen und Waldgrabstätten auf dem Waldfriedhof Dickenberg werden als Urnenreihengräber oder Urnenwahlgräber vergeben. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Das heißt, dass diese sich innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen. *Diese Urnen dürfen maximal einen Durchmesser von 27 cm haben. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Bestattungsbäume, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Baumgrabstätten entstehen. Sie ist berechtigt und verpflichtet, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Beseitigungen von Bäumen auch dann vorzunehmen, wenn bereits deren Nutzung als Baumgrabstätte erfolgt. Das Betreten des Waldbeisetzungsbereichs auf dem Waldfriedhof Dickenberg erfolgt auf eigene Gefahr.* Eine Beisetzung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

Artikel 3

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 21 Absatz 2 erhält folgende Ergänzung (kursive Darstellung):
Eine Bepflanzung oder die Ablage von Grabschmuck auf dem Grab bzw. auf oder neben der Namensplatte ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die dort abgelegten Gegenstände oder Pflanzen zu entfernen bzw. zu entsorgen.
Für die Ablage von Grabschmuck gibt es jeweils ausgewiesene Ablageflächen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, den Grabschmuck von diesen Stellen in regelmäßigen Abständen zu entfernen. *Auf der Ablagefläche auf dem Waldbeisetzungsbereich des Waldfriedhofes Dickenberg dürfen aus Brandschutzgründen keine echten Grabkerzen abgelegt werden.*

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderungsfassung zur Friedhofssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 18. Dezember 2025 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

1. Änderungssatzung vom 14. Juli 2026 zur Satzung der Stadt Ibbenbüren für die Bentung der kommunalen Friedhöfe – Friedhofssatzung – vom 18. Dezember 2025

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 14. Juli 2026

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer